

21. BBH-News Emissionshandel

**Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.**

März 2012

Die Zuteilungsanträge sind gestellt. Der „Staffelstab“ wurde an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) weitergereicht. Nun ist sie (gemeinsam mit der Europäischen Kommission) am Zug, die Anträge zu prüfen und die Zuteilungsbescheide zu erlassen. Langeweile kommt in der Zwischenzeit aber sicher nicht auf: Was unsere Mandanten und uns heute beschäftigt, finden Sie in unserem mittlerweile 21. Newsletter zum Emissionshandel.

Inhaltsübersicht

- A. LANGE ERHOLUNGSPAUSE NICHT IN SICHT ...**
- B. RÜCKBLICK AUF DAS ANTRAGSVERFAHREN**
- C. AUSBLICK: WIE GEHT ES WEITER?**
 - I. Nun sind Kommission und DEHSt gefragt
 - II. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen im Fall der Fälle?
- D. WAS IST, WENN SICH KÜNFTIG ETWAS ÄNDERT?**
 - I. Zuteilung für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011
 - II. Handlungsbedarf künftig auch bei bloßen Produktionsänderungen!
- E. RUND UM DEN „EIGENTLICHEN“ EMISSIONSHANDEL – BANKING, VERSTEIGERUNG, EFET & Co.**
 - I. Ersteigerung an der Börse
 - II. Handelsverträge unter Marktpartnern
 - III. Klimaschutzprojekte
- F. KÜNFTIGE REGULIERUNG DES ENERGIEHANDELS – FOLGEN AUCH FÜR DEN EMISSIONSHANDEL**
- G. NEUZUGANG IM EMISSIONSHANDEL – DER LUFTVERKEHR**
- H. CCS – (NEVER) ENDING STORY?**
- I. ENERGIESTEUER – AUFATMEN?**
- J. NEUERUNGEN IM UMWELTRECHT**
 - I. Novellierung des Abfallrechts – Einigung mit Folgen?
 - II. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung – Die neue IE-Richtlinie
- K. FAZIT: VORWÄRTSSCHAUEN HEIßT DIE DEVISE!**

A. Lange Erholungspause nicht in Sicht ...

Eine anstrengende und auch nervenaufreibende Zeit liegt hinter uns. Das Antragsverfahren für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der dritten Handelsperiode gehörte zu dem Komplexesten, was der Emissionshandel bisher zu bieten hatte (Punkt B.). Nun sind DEHSt und Europäische Kommission am Zug. Erstere hat viele Anlagenbetreiber auch bereits im laufenden Zuteilungsverfahren angeschrieben und Aufklärung oder neue Zuteilungsanträge gewünscht (Punkt C.). Auch bei der Errichtung von Neuanlagen und Auslastungsänderungen gibt es für Sie einiges zu beachten (Punkt D.). Außerdem wissen Sie es spätestens

jetzt ganz genau. Ab 2013 kommen magere Jahre auf Sie zu; alternative Beschaffungsmöglichkeiten müssen her (Punkt E.). Und dabei wiederum müssen Sie die sich künftig deutlich verschärfende Regulierung des Energiehandels im Blick behalten (Punkt F.).

Außerdem wird Sie sicher interessieren: Die Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel ist entschieden (Punkt G.). Das CCS-Gesetz bzw. der ewige Entwurf des Gesetzes liegt in den letzten Zügen (Punkt H.). Die europäisch initiierte CO₂-Steuer ab 2013 auf den Brennstoff scheint nun doch nicht zu kommen (Punkt I.). Und auch im Umweltrecht (Punkt J.) ist weiter Bewegung, insbesondere im Abfallrecht und bei den

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

Industrieemissionen. Es liegt also weiter viel an (Punkt K.).

B. Rückblick auf das Antragsverfahren

Mit Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) im September 2011 fiel der Startschuss für das Antragsverfahren für die Zuteilung in der dritten Emissionshandelsperiode 2013 bis 2020. Dabei galt es keine Zeit zu verlieren, denn bis zum 23.01.2012 mussten alle Anträge bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingegangen sein.

So mancher wird sich bei der Erstellung des Zuteilungsantrags und der dafür erforderlichen Datensammlung die Haare gerauft haben. Wie bereits in den vergangenen Handelsperioden mussten auch diesmal wieder eine Vielzahl an Daten und Informationen eingereicht werden. Ein mitunter schwieriges Unterfangen, denn anders als bisher waren Anlagenbetreiber diesmal auch auf die Hilfe ihrer Kunden angewiesen, etwa für die Frage, in welchem Umfang Haushaltskunden (dann gibt es u. U. eine zusätzliche Zuteilung auf Basis der historischen Emissionen) oder abwanderungsbedrohte Sektoren (hier findet keine degressive Kürzung der Zuteilung statt) beliefert wurden. Daten, auf die viele Anlagenbetreiber keinen direkten Einfluss hatten und haben.

Hinzu kamen viele Daten, die für die Zuteilung unerheblich sind. So mussten KWK-Anlagenbetreiber im Zuteilungsantrag beispielsweise auch eine Zuordnung der Emissionen auf die Produkte Strom und Wärme vornehmen. Dabei hatte nicht jeder die für die Berechnung erforderlichen Daten sofort parat. Und auch die vielen neuen Begrifflichkeiten im Vergleich zu den vorangegangenen Handelsperioden stellten Anlagenbetreiber vor viele Fragen. Wann hat meine Anlage den Regelbetrieb aufgenommen? Hat sich die Kapazität meiner Anlage erhöht? Was ist eigentlich ein Wärmeverteilnetz? Fragen über Fragen, die im Laufe des Antragsverfahrens nicht immer geklärt werden konnten.

Nun heißt es abzuwarten, bis Kommission und DEHSt (hoffentlich) ihr „Ok“ geben (dazu sogleich Punkt C.).

C. Ausblick: Wie geht es weiter?

I. Nun sind Kommission und DEHSt gefragt

Nicht nur bei den Zuteilungsregeln gibt es Neuerungen; auch das Zuteilungsverfahren hat sich grundlegend geändert. Zwar bleibt die DEHSt auch weiterhin zuständige Stelle für die Zuteilung und Ausgabe der Emissionsberechtigungen. Anders als bisher, entscheidet sie dieses

Mal aber nicht allein. Die Europäische Kommission hat ein entscheidendes Wort mitzureden.

Zunächst obliegt es der DEHSt, eine vorläufige Zuteilung für die deutschen Anlagenbetreiber zu entscheiden. Sie wird also jeden Zuteilungsantrag genau unter Lupe nehmen. Hier gelten (wie im 20. Newsletter bereits berichtet) verwaltungsrechtliche Grundsätze. Bei Unstimmigkeiten muss die Behörde Anlagenbetreiber also darauf hinweisen und nachfragen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit; von der DEHSt in der Vergangenheit aber nicht immer beachtet. Umso erfreulicher, dass die Hinweispflicht nun zur Klarstellung auch im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ausdrücklich festgehalten wurde und die DEHSt sich daran hält.



Hat die DEHSt die Zuteilungsanträge vorläufig überprüft, übermittelt sie ihre Ergebnisse an die Europäische Kommission, die den Zuteilungsantrag ihrerseits erneut prüft. Aus anderen Mitgliedstaaten war bereits zu hören, dass die Kommission nicht immer mit den Mitteilungen der nationalen Behörden einverstanden ist. „Nachbesserung“ stand hier schon vielfach auf dem Stundenplan. Weitere zeitliche Verzögerungen sind vorprogrammiert.

Ist das Verfahren abgeschlossen, liegt es wieder an der DEHSt, die Zuteilungsbescheide zu erlassen. Wann dies der Fall sein wird, ist ungewiss.

II. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen im Fall der Fälle?

Wünschenswert für den Anlagenbetreiber ist, wenn er am Ende das erhält, was er beantragt hat. Nun zeigt die Erfahrung, dass Wunsch und Wirklichkeit nicht immer zu einander passen. Auch diesmal wird manchen Anträgen

21. BBH-News Emissionshandel

**Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.**

März 2012

nicht (vollumfänglich) entsprochen werden. Was bleibt dann zu tun?

Schon aus den vergangenen Handelsperioden ist bekannt: Der Zuteilungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den – sollte man damit nicht einverstanden sein – innerhalb eines Monats Widerspruch bei der DEHSt einlegen muss. Im Widerspruchsverfahren werden dann alle Voraussetzungen und Entscheidungsgründe noch einmal vollumfänglich überprüft. Lehnt die DEHSt den Widerspruch ab, kann eine Klage auf Mehrzuteilung vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Neu ist: Die Berliner Richter werden in vielen Fragen nicht mehr allein zu einer Entscheidung berechtigt sein, sondern werden sich vielfach zur Auslegung der Zuteilungsregeln an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) wenden müssen (sogenanntes Vorabentscheidungsverfahren). Denn die Zuteilungsregeln sind nun bekanntlich europaweit vereinheitlicht. Die europäischen Vorgaben (insbesondere der Kommissionsbeschluss vom 27.04.2011) wurden entsprechend nahezu wortgleich in die ZuV 2020 übernommen. Über europäische Regelungen aber kann nur der EuGH verbindlich entscheiden. Ein Verfahren, das künftig unweigerlich zu Verzögerungen im Prozess führt.

D. Was ist, wenn sich künftig etwas ändert?

Viele Anlagenbetreiber werden nach dem Antragsmarathon erst einmal durchatmen wollen. Nicht aus den Augen verloren werden sollte jedoch auch, was zu beachten ist, wenn eine neue Anlage nach dem 30.06.2011 errichtet oder eine bestehende Anlage verändert wird (Punkt I.). Achtung: Auch wenn sich ausschließlich in der Produktion etwas ändert, steht man als Anlagenbetreiber künftig in der Pflicht zu handeln (Punkt II.).

I. Zuteilung für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011

Eine Anlage, die nach dem 30.06.2011 genehmigt wurde, ist eine Neuanlage. Entsprechendes gilt für Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011. Auch sie werden als neue Marktteilnehmer im Sinne der §§ 16 ff. ZuV 2020 behandelt.

Natürlich hält die Europäische Kommission auch für sie eine Reserve im Gesamtkontingent bereit. Diese beträgt jedoch gerade einmal 5 Prozent des EU-Gesamtcap. Hinzu kommt, dass die Vergabe nach dem sogenannten Windhund-Prinzip erfolgt. Neue Marktteilnehmer, die zu Beginn der dritten Handelsperiode in Betrieb gehen und einen Antrag auf Zuteilung stellen, werden bevorzugt. Ist die Hälfte des zur Verfügung gestellten Kontingents

verbraucht, werden die Zuteilungen für alle weiteren neuen Marktteilnehmer gekürzt (siehe bereits unser 20. Newsletter). Dies stellt sicher, dass auch neue Marktteilnehmer, deren Anlagen später ihren Regelbetrieb aufnehmen, nicht leer ausgehen.

Nicht ganz einfach wird es werden (wie sich schon bei den Zuteilungsanträgen für Bestandsanlagen zeigte), den Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebs bei den Neuanlagen und künftigen Kapazitätserweiterungen zu bestimmen. Denn das herkömmliche Verständnis vom Regelbetrieb gilt unter der ZuV 2020 nicht mehr. Gemeint ist nun nicht mehr der Tag, an dem die Anlage ihren Betrieb aufgenommen hat. Gemeint ist nunmehr ein durchgängiger oder sektorspezifischer 90-Tages-Zeitraum, in dem die Anlage oder Kapazitätserweiterung mit mindestens 40 Prozent der installierten Kapazität arbeitet.

Das Datum aber ist entscheidend: Denn der Zuteilungsantrag für neue Marktteilnehmer ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs bzw. des geänderten Betriebs zu stellen. Auch hier gilt: Folgt man dem bisherigen Verständnis der DEHSt, ist der Zuteilungsanspruch nach Verstreichen der Frist unwiederbringlich verloren.

Die Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer unterscheiden sich dabei von denen für Bestandsanlagen. Bei Neuanlagen richtet sich die Zuteilung nach der installierten Anfangskapazität (gemeint ist hier der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionen innerhalb des zuvor erwähnten 90-Tages-Zeitraums) multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor sowie dem jeweiligen Benchmark.

Trotz der steigenden Komplexität der Regelungen, haben sie auch ihren Vorteil: Anlagenbetreibern bieten sie die Möglichkeit, durch den optimierten Einsatz der Anlage Einfluss auf die Zuteilung zu nehmen. Denn sowohl die Anfangskapazität, als auch der maßgebliche Auslastungsfaktor (in den auch die Fahrweise der Anlage bis zur Antragstellung mit einfließen soll) lassen sich durch den Anlagenbetreiber positiv beeinflussen, indem für die Inbetriebnahme ein Zeitraum gewählt wird, der für den künftigen Betrieb möglichst repräsentativ ist. Umgekehrt kann ein unglücklich gewählter Zeitpunkt eine unnötige Verkürzung der Zuteilung nach sich ziehen. Hier sollte also sorgfältig geplant werden.

II. Handlungsbedarf künftig auch bei bloßen Produktionsänderungen!

Aber auch für Betreiber von Anlagen, deren Auslastung sich nach dem 30.06.2011 verringert, ist es bedeutsam,

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

die Neuerungen der ZuV 2020 im Auge zu behalten. Bisher war es eine klare Sache: Die Zuteilung stand fest, solange die Anlage nicht vollständig stillgelegt wurde. Künftig wird es jedoch nicht mehr ganz so einfach sein. Nunmehr kann auch eine Änderung in der Fahrweise zu einer Änderung der Zuteilung führen.

Die ZuV 2020 differenziert hier zwischen drei Varianten:

- Auslastungsverringerungen um mehr als 10 Prozent, die auf einer physischen Änderung der Anlage (beispielsweise dem Rückbau eines Kessels) beruhen (sog. Kapazitätsverringerung),
- Verringerungen der Auslastung, ohne bauliche Maßnahmen, vorausgesetzt, die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements, auf das mindestens 30 Prozent der kostenlosen Berechtigungen entfallen oder für das jährlich mehr als 50.000 Berechtigungen zugeteilt wurde, reduziert sich um mindestens 50 Prozent gegenüber der Anfangsaktivitätsrate (sog. teilweise Betriebseinstellung) und
- vollständige Betriebseinstellungen, die etwa dann angenommen werden, wenn die Emissionsgenehmigung erlischt oder der Betrieb der Anlage technisch unmöglich ist.

Auf die Zuteilung haben diese Änderungen unterschiedliche Folgen:

Bei einer Kapazitätsverringerung reduziert sich die Zuteilung ab dem Jahr, das auf die Verringerung folgt, um die der Kapazitätsverringerung entsprechenden Zuteilungsmenge. Änderungen sind dabei jedoch nur relevant, wenn die Kapazität (gemeint ist die Auslastung) durch die Umbaumaßnahmen um mehr als 10 Prozent sinkt.

Bei einer teilweisen Betriebseinstellung reduziert sich die Zuteilung ebenfalls, und zwar abgestuft nach dem Ausmaß des Produktionsrückgangs:

- bei einer Verringerung in Höhe von 50 bis 75 Prozent wird die Zuteilung um die Hälfte gekürzt,
- eine Verringerung von 75 bis 90 Prozent hat eine Kürzung in Höhe von 75 Prozent der Zuteilung zur Folge und
- bei einer Reduktion in Höhe von 90 Prozent oder mehr entfällt die Zuteilung sogar ganz

(gleiches gilt für vollständige Betriebseinstellungen).

Bei längeren Anlagenstillständen (ob geplant oder nicht) kann diese Schwelle schnell überschritten sein. Hier ist in Zukunft also Vorsicht geboten: Eine sorgfältige Planung der Fahrweise der Anlage kann verhindern, wertvolle Zertifikate wieder zu verlieren.

Aber Achtung: Auch wenn die maßgeblichen Schwellen nicht erreicht werden, bestehen Mitteilungspflichten gegenüber der DEHSt. Künftig müssen der DEHSt alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage mitgeteilt werden, und zwar jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, erstmals zum 31.01.2013. Bei Kapazitätsverringerungen und vollständigen Betriebseinstellungen ist sogar eine unverzügliche Mitteilung vorgeschrieben. Wird dies versäumt, drohen Bußgelder. Alles in allem stehen Anlagenbetreiber damit künftig noch stärker in der Verantwortung.

E. Rund um den „eigentlichen“ Emissionshandel – Banking, Versteigerung, EFET & Co.

Fest steht: Die kostenlos zugeteilte Zertifikatmenge wird künftig vielfach weit unter der jeweiligen Abgabepflicht liegen. Eine vorausschauende Planung lohnt sich dabei schon jetzt, denn anders als bisher können Zertifikate der zweiten Handelsperiode diesmal in die kommende dritte Handelsperiode 2013 bis 2020 mitgenommen werden (sogenanntes Banking). § 7 Abs. 2 Satz 2 des im Jahr 2011 novellierten TEHG sieht vor, dass Berechtigungen der zweiten Handelsperiode vier Monate nach deren Ende gelöscht und von der DEHSt durch Berechtigungen der dritten Handelsperiode ersetzt werden. Ein ersatzloses Erlöschen wie zum Ende der ersten Handelsperiode wird es nun also nicht mehr geben. Der Erwerb oder die Veräußerung von Emissionsberechtigungen rücken damit schon jetzt deutlich in den Vordergrund. Hierfür bieten sich gleich mehrere Möglichkeiten an:

I. Ersteigerung an der Börse

Die erste Möglichkeit: Die Ersteigerung von Emissionsberechtigungen. Der Versteigerungsanteil wird künftig deutlich wachsen. Im Jahr 2013 ist zunächst ein Anteil von 20 Prozent vorgesehen; bis zum Ende der Handelsperiode im Jahr 2020 soll der Anteil dann 70 Prozent betragen. Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission, bis 2020 alle Berechtigungen zu versteigern, wurde vom Rat gekippt. Dennoch wird ab 2013 die Versteigerung eines der

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

zentralen Instrumente für den Erwerb von Emissionsberechtigungen sein.

Gehandelt wird dabei an speziellen Handelsplattformen. Die Europäische Kommission hat hierfür eine zentrale Plattform für alle Mitgliedstaaten vorgesehen. Aber Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel: Einige Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, werden weiter die eigenen Plattformen nutzen. In Deutschland nämlich können Emissionsberechtigungen – wie bisher – an der Leipziger Strombörse European Energy Exchange (EEX) ersteigert werden. Einfach loslegen geht aber nicht. Um am Versteigerungsverfahren an der EEX teilnehmen zu können, bedarf es einer Zulassung für den Handel mit Berechtigungen an der EEX.



Dafür sollte zunächst eine Clearing-Bank ausgewählt und die Anerkennung des Clearing-Hauses der EEX, der European Commodity Clearing AG (ECC), als Handelsteilnehmer eingeholt werden. Dann muss ein Händler benannt werden, der die erforderliche berufliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Gegebenenfalls muss dieser die Händlerprüfung an der EEX ablegen. Sind die Erfordernisse erfüllt, kann der Zulassungsantrag der Börse ausgefüllt und zusammen mit dem Know Your Customer Fragebogen sowie einer Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit und berufliche Eignung eingereicht werden. Für den Handel an der Börse unerlässlich ist im Folgenden auch die technische Anbindung an die Handelssysteme der EEX. Die EEX stellt dafür verschiedene Varianten und Lösungen zur Auswahl, die von den Teilnehmern entsprechend ihrer Bedürfnisse ausgewählt werden können. Und denken Sie immer daran: Wer an der Börse agiert kommt besonders schnell in die Nähe des Kreditwesengesetzes (KWG). Zusammen mit der kommenden MiFID II wird eine solche Aufsicht nicht vergnügungssteuerpflichtig. Wer die Aufsicht ignoriert, also ohne Genehmigung handelt, obwohl er sie braucht, macht sich strafbar (vgl. auch hier Punkt F.).

II. Handelsverträge unter Marktpartnern

Die zweite Möglichkeit: Der Zertifikateerwerb von anderen Marktpartnern. Dies wird insbesondere für kleine und mittlere Transaktionen in Betracht kommen. Beim außerbörslichen Handel können Unternehmen mit einem Vertragspartner nach Wahl (etwa andere Anlagenbetreiber, Banken oder andere Unternehmen) einen individuellen oder einen standardisierten (Rahmen-)Vertrag zum Kauf und Verkauf von CO₂-Zertifikaten schließen.

Zu den standardisierten Verträgen gehören z. B. der EFET-Vertrag mit seinem Allowance Appendix, der die besonderen Regelungen für den Kauf und Verkauf von Emissionsberechtigungen enthält. Ein weiterer – in Deutschland weit verbreiteter – Standardvertrag ist der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit dem Anhang für Emissionsrechte. Auch dieser enthält – ähnlich wie der EFET – spezielle Regelungen für den Handel mit Emissionsrechten.

III. Klimaschutzprojekte

Eine dritte Möglichkeit: Der Erwerb von Zertifikaten aus Klimaschutzprojekten. CER (Certified Emission Reduktion) und ERU (Emission Reduktion Units) sind günstiger als die klassischen (kostenlos zugeteilten) EUA (EU Emission Allowance) und dennoch – wenn auch begrenzt – zur Erfüllung der Abgabepflicht einsetzbar.

Dies stand bis vor kurzem noch auf wackligen Füßen. Denn Grundlage der Klimaschutzprojekte ist das Kyoto-Protokoll von 1997, das bekanntlich Ende 2012 ausläuft. Damit bestand lange eine gewisse Unsicherheit, wie es mit den Klimaschutzprojekten auf europäischer Ebene weitergeht. Durban hat (zumindest in diesem Punkt) ein wenig Klarheit geschafft. Zwar konnte auf der Klimakonferenz Ende 2011 noch kein verbindliches Nachfolgeabkommen geschlossen werden. Man hat sich aber immerhin auf eine zweite Verpflichtungsphase und ein verbindliches Klimaschutzabkommen bis zum Jahr 2015 geeinigt. Damit ist auch die Zukunft der Klimaschutzprojekte erst einmal gesichert. Jedenfalls die Verwendung von Emissionsgutschriften aus Clean Development Mechanism (CDM-Projekte) hat die EU bis zum Jahr 2020 garantiert.

Dennoch: Uneingeschränkt einsetzbar sind Zertifikate aus Klimaschutzprojekten leider nicht. Hier gibt es künftig Einschränkungen:

- Umtausch: Zertifikate aus Klimaschutzprojekten können in Zukunft nicht mehr direkt zur Erfüllung der Abgabepflicht eingesetzt werden, sondern

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

werden auf Antrag des Betreibers in Berechtigungen der dritten Handelsperiode umgetauscht.

- Mengenbegrenzung: In der laufenden zweiten Handelsperiode dürfen 22 Prozent der abzugebenden Emissionsberechtigungen durch Zertifikate aus Klimaschutzprojekten ersetzt werden. Soweit dieses Kontingent nicht ausgeschöpft wird, darf dieses in die dritte Handelsperiode übernommen werden. Hier dürften viele Unternehmen noch Spielraum haben.
- Herkunft: Künftig dürfen nur noch Zertifikate aus bestimmten Klimaschutzprojekten umgetauscht werden. Umtauschbar sind CER und ERU nur für Emissionsminderungen, die vor dem Jahr 2013 erbracht wurden oder CER aus Projekten, die vor dem Jahr 2013 registriert worden sind. Zertifikate aus sog. Industriegasprojekten sind hingegen von vornherein nur noch bis 30.04.2013 verwendbar.

Aber dennoch: Zertifikate aus Klimaschutzprojekten stellen auch künftig eine gute Möglichkeit dar, Emissionshandelskosten zu reduzieren.

F. Künftige Regulierung des Energiehandels – Folgen auch für den Emissionshandel

Geht es nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.10.2011, wird sich im Bereich der Finanzmärkte künftig einiges verschärfen. Ziel der Neuregelung ist es, die Märkte und Anleger besser zu schützen, indem Marktmissbrauch verhindert und Transparenz sichergestellt wird. Die Kommission hat sich dabei nun für den einfachsten Weg entschieden: Wie bereits befürchtet (vgl. unser 20. Newsletter), ist die eigenständige Regulierung des Energiehandels mittlerweile kein Thema mehr. Stattdessen legte die Kommission zuletzt schlicht einen Gesetzesvorschlag zur Neuregelung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) vor. Dieser sieht – neben vielen weiteren Restriktionen – u. a. vor, dass CO₂-Zertifikate in Zukunft als Finanzinstrumente zu behandeln sind. Verläuft alles nach Plan, ist eine Umsetzung der Regelungen in deutsches Recht bis zum Jahr 2014 denkbar.

Die Folgen sind weitreichend: Alle etablierten Aufsichtsinstrumente, wie sie für die Finanzmärkte existieren, wären damit auch auf den Handel mit Emissionsberechtigungen anwendbar. Bislang war die Energiewirtschaft hiervon verschont geblieben. Wohl gemerkt: Hierbei geht es nicht nur um den Terminmarkt, sondern um jede Spotmarkttransaktion! Jeder

Emissionshändler sollte damit künftig auch die Finanzmarktvorschriften im Blick behalten. Denn Vorsicht: Wer im Inland eine Finanzdienstleistung erbringt oder ein Bankgeschäft gewerbsmäßig betreibt, der bedarf einer Erlaubnis nach § 32 KWG, wenn er nicht eine der definierten Ausnahmen für sich nutzen kann. Gerade auf die Ausnahmen werden in Zukunft viele verstärkt setzen müssen. Wer beispielsweise nur für sich selbst Zertifikate erwirbt, wird weiterhin von den finanzrechtlichen Aufsichtsmechanismen verschont. Jeglicher Drittbezug kann hingegen künftig schnell dazu führen, dass die finanzrechtlichen Regularien greifen.

G. Neuzugang im Emissionshandel – Der Luftverkehr

Für den Luftverkehr war es im Januar diesen Jahres soweit – nun sind auch Luftfahrzeugbetreiber in den Europäischen Emissionshandel einbezogen. Damit müssen künftig auch sie pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxid eine Emissionsberechtigung abgeben.



Erfasst werden dabei nicht nur europäische Luftfahrzeugbetreiber. Vielmehr ist jeder Betreiber betroffen, der Flüge durchführt, die im Hoheitsgebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (Territorium der EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Lichtenstein) starten oder landen. Dies hatte bereits im letzten Jahr einige außereuropäische Luftfahrzeugbetreiber auf den Plan gerufen, die sich nicht am Europäischen Emissionshandel beteiligen wollten (vgl. hierzu unser 20. Newsletter). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) machte ihnen Ende letzten Jahres einen Strich durch die Rechnung: Mit Urteil vom 21.12.2011 entschied er, dass die getroffene Regelung nicht gegen Völkerrecht verstößt und damit rechtmäßig ist. Dennoch haben außereuropäische Betreiber, insbesondere aus China, den USA und Russland, weiteren Widerstand

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

angedroht. So mancher redet schon von völkerrechtlicher Krise. Wie sich der Konflikt weiter entwickelt und ob schlussendlich doch noch ein Kompromiss gefunden werden kann, bleibt abzuwarten.

H. CCS – (Never) ending story?

Auch die Diskussion rund um das Gesetz für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (engl. Carbon Dioxide Capture and Storage, kurz CCS) ist längst nicht erledigt.

Der Bundesrat verweigerte bekanntlich am 23.09.2011 seine Zustimmung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Die zuvor publik gewordenen unterschiedlichen Auffassungen der Länder ließen ein solches Ergebnis bereits erahnen. Eine Erprobung der Technologie, mit der CO₂ abgetrennt und in unterirdischen Lagern gespeichert werden soll, erscheint nun in weiter Ferne.

Zeitlich wird es mehr als eng: Bereits bis zum 25.06.2011 hätte die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Ein Vertragsverletzungsverfahren ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen.

Um dem entgegen zu wirken, beschloss das Bundeskabinett am 26.10.2011, den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anzurufen. Doch ob durch eine erneute Verhandlung mit den Ländern eine Einigung erzielt werden kann, bleibt angesichts der verhärteten Fronten weiter unklar.

Zentrales Thema der Verhandlungen ist insbesondere die Ausstiegsklausel, die auf Verlangen der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden war. Danach soll es den Ländern möglich sein, CCS auf ihrem Territorium zu untersagen. Einige Länder, die sich als Standort von CCS eignen, wie beispielsweise Brandenburg, befürchten vor diesem Hintergrund, dass sich die CO₂-Speicherung dann wohlmöglich auf ihr Gebiet beschränken wird. Zudem wird diskutiert, ob ein mögliches CCS-Gesetz auf prozessbedingte Emissionen aus der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie beschränkt werden könnte. Hierbei ist insbesondere die Europarechtskonformität einer solchen Umsetzung in Streit.

Zuletzt wurden die Beratungen des Vermittlungsausschusses ein weiteres Mal ergebnislos vertagt. Was wird Brüssel dazu sagen?

I. Energiesteuer – Aufatmen?

Auch rund um die geplante Neuregelung zur Besteuerung von Energieerzeugnissen bleibt es spannend. Wie zuletzt in unserem 20. Newsletter berichtet, hatte die Europäische Kommission am 13.04.2011 einen Vorschlag vorgelegt, nachdem künftig Anlagenbetreiber, die nicht dem Emissionshandel unterfallen, durch eine Besteuerung der Brennstoffe mit 20 € pro Tonne CO₂ belastet werden sollen.

Der Richtlinienvorschlag war von Anfang an umstritten. Nun werden die Stimmen gegen die geplante Energiesteuer lauter. Am Ende kommt die Energiesteuer also wohlmöglich doch nicht so wie ursprünglich geplant. Ist die Neukonzeptionierung von Anlagen geplant, lohnt es sich folglich, die gesetzlichen Fortentwicklungen rund um die Energiesteuer im Blick zu behalten. Denn bei 20 € lohnt sich die „Flucht in den Emissionshandel“ vielleicht wieder. Wer hätte das gedacht?

J. Neuerungen im Umweltrecht

Auch abseits des Emissionshandelsrechts gibt es Neuerungen. Sowohl im Abfallrecht (Punkt I.) als auch im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (Punkt II.) müssen sich Unternehmen auf Änderungen einstellen.

I. Novellierung des Abfallrechts – Einigung mit Folgen?

Die Verabschiedung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die damit einhergehende Ablösung des jetzigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist mittlerweile zwar längst überfällig. Bereits bis zum 12.12.2010 hätte die Abfallrahmenrichtlinie der EU (2008/98/EG) in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist jedoch in Sicht: Nachdem der Gesetzesentwurf am 25.11.2011 vom Bundesrat gestoppt und der Vermittlungsausschuss angerufen wurde, konnte nun am 08.02.2012 eine Einigung mit den Ländern erzielt werden.

Umstritten war insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung. Die Länder befürchteten, dass bei der bisherigen Ausgestaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Kommunen zu wenig Einfluss zukommt. Vor allem die rot-grün regierten Länder äußerten die Befürchtung, dass die privaten Müllentsorger durch den Gesetzesentwurf zu sehr begünstigt würden. Nun wurde ein Kompromiss gefunden: Gewerbliche Müllsammlungen sollen nur dann zugelassen werden, wenn sie in punkto Qualität und Effizienz „wesentlich leistungsfähiger“ sind

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

als die eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des von diesem beauftragten Dritten. Der gewerbliche Anbieter trägt hierfür die Beweislast.

Aber auch darüber hinaus gibt es grundlegende Neuerungen: Insbesondere legt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eine neue verbindliche Hierarchie für die Abfallbewirtschaftung fest. Künftig gilt die Prioritätenfolge „Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung“. Das Recycling rückt damit deutlich stärker in den Vordergrund; die Beseitigung des Abfalls bleibt ultima ratio. Spätestens ab dem Jahr 2015 müssen zudem flächendeckend Bioabfälle sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt gesammelt werden. Auch die Einführung einer Wertstofftonne, in der künftig Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen einheitlich entsorgt werden können, ist ein zentrales Thema der neuen gesetzlichen Regelungen.

Ob das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz am Ende tatsächlich Bestand hat, ist allerdings offen. Von Seiten der EU war bereits zu hören, dass der Entwurf des Gesetzes dem von der EU festgelegten Vorrang des Recyclings widerspreche, denn die Recyclingsquote bei Hausabfällen soll nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz von 64 auf lediglich 65 Prozent steigen. Was dem einen zu wenig. Ist dem anderen zu viel. Und daher verwundert nicht. Auch die private Entsorgungswirtschaft hat bereits Klagen angekündigt. Das letzte Wort scheint auch hier also noch nicht gesprochen zu sein.

II. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung – Die neue IE-Richtlinie

Bislang waren die Regelungen rund um Industrieemissionen recht unübersichtlich, gab es doch gleich mehrere EU-Richtlinien, die sich mit dieser Thematik befassten. Die am 06.01.2011 in Kraft getretene Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) fasst nun die sogenannte IVU-Richtlinie und sechs weitere Richtlinien in einem Regelwerk zusammen. Bis zum 07.01.2013 muss die IE-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Neu ist insbesondere die Stärkung des europäischen Konzepts der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT). Zu diesem Zweck werden die BVT-Merkblätter grundlegend novelliert. Künftig werden die BVT-Schlussfolgerungen verbindliche Emissionsbandbreiten für den Anlagenbetrieb enthalten, deren Einhaltung innerhalb von vier Jahren sicherzustellen ist. Auch die Vorgaben zur Berichterstattung und Anlagenüberwachung werden verschärft. So wird u. a. die Verpflichtung für den

Betreiber neu eingeführt, bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage einen sogenannten „Bericht über den Ausgangszustand“ vorzulegen. Der Bericht dient als Grundlage für die Rückführungspflicht des Betreibers bei der Stilllegung des Betriebs.

Einige mit der IE-Richtlinie eingeführte Verschärfungen sind in Deutschland bereits Standard. Dennoch müssen sich auch deutsche Anlagenbetreiber künftig auf Änderungen einstellen. Die Bundesregierung legte am 25.11.2011 einen ersten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der IE-Richtlinie vor. Erste Stimmen fordern – wen wundert's – auch hier bereits eine Nachbesserung, denn in einigen Punkten geht der Vorschlag der Bundesregierung über die europäischen Vorgaben hinaus. Dies betrifft beispielsweise die Einbeziehung weiterer (auch kleinerer) Anlagen und die in der IE-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen, die im Gesetzesentwurf nicht vollständig übernommen wurden. Auch im Hinblick auf die Regelungen zum Bericht über den Ausgangszustand des Bodens werden Änderungen gefordert.

Doch noch ist nichts in Stein gemeißelt: Das Gesetzgebungsverfahren läuft nach wie vor. Bedenken können also immer noch vorgebracht werden.

K. Fazit: Vorwärtsschauen heißt die Devise!

Nach der für emissionshandelspflichtige Anlagenbetreiber nervenaufreibenden Zeit der vergangenen Monate ist es zwar verlockend, nun erst einmal durchzuatmen. Das Emissionshandels- und Umweltrecht aber kennt keine Ruhepause: Neuregelungen, die für die künftige Planung von entscheidender Bedeutung sind, stehen schon fest oder zumindest in den Startlöchern. Neben der Abwicklung der zweiten Handelsperiode und dem Nachtragen in den aktuellen Antragsverfahren heißt es also wieder einmal. Alles fließt.

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

Weiterführende Literatur unter Beteiligung unseres Hauses, u.a.:

- Zenke/Fuhr, Handel mit CO₂-Zertifikaten, C. H. Beck-Verlag, München 2006
- Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell - Der neue Ordnungsrahmen aus ZuG 2012 und ZuV 2012 in der praktischen Anwendung, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009
- Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck Verlag, 2. Aufl., München 2009
- Zenke/Vollmer, Emissionshandel, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Lose-Blatt-Kommentar, C. H. Beck-Verlag, München, ab 61. EL (Oktober 2008)
- Zenke/Schafhausen, Der Markt für CO₂-Zertifikate, in: Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2009, S. 103 ff.
- Zenke/Brocke/Fuhr, CO₂-Zertifikate-Handel nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und dem Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007), in: Der Energie-Berater, Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst, Lose-Blatt-Werk, ab 71. EL (Juni 2005), Köln
- Zenke, Teilnahme der kommunalen Wirtschaft am Emissionshandel: Funktionsweise, Chancen und Risiken, in: Held/Theobald (Hrsg.), Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert - Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2006, S. 277 ff.
- Zenke, Neue Handelsformen: Energie, Finanzinstrumente und CO₂-Zertifikate, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, Praxishandbuch, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2008, § 12, S. 645 ff.
- Zenke/Vollmer, Die internationalen Vereinbarungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 3 ff.
- Zenke/Telschow, Deutsche Ambitionen und Umsetzung gestern und heute: Cap und Allokation, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 16 ff.
- Zenke/Telschow, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 80 ff.
- Zenke/Fuhr/Dessau, Die möglichen Handelsverträge, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 165 ff.
- Zenke/Brocke, Der Emissionshandel: Gute Luft für alle?, InfrastrukturRecht (IR) 2004, S. 28 ff.
- Zenke/Fuhr, Widerspruch gegen die Kostenbescheide betreffend die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2005, S. 133 ff.
- Zenke, Emissionshandel: Kein 2. Erfüllungsfaktor für Benchmark-Optierer! Und: Höhe prüfen!, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 30 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil I), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 126 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil II), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 146 ff.
- Zenke/Vollmer, Die Anlage im Emissionshandel – Gedanken zum Anlagenbegriff nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 269 ff.
- Zenke/Vollmer, Kein 2. Erfüllungsfaktor für Optierer!, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 83 ff.
- Zenke/Vollmer, Rechtliche Probleme des ZuG 2012-Kabinetentwurf, DOWJONES TradeNews Emissions 8/2007, S. 4 f.
- Zenke, ZuG 2012: (K)ein Herz für die KWK?, EuroHeat&Power 7-8/2007, S. 12
- Zenke/Vollmer, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der 2. Handelsperiode: Ein Überblick, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 199 ff.
- Zenke/Handke, Das Projekt-Mechanismen-Gesetz – Eine erste und kritische Bewertung, Natur und Recht (NuR) 2007, S. 668 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2008, S. 3
- Zenke/Vollmer, CCS – Wunderwaffe für alle?, Energie & Management (E&M) 3/2009, S. 3
- Zenke/Vollmer, Weniger Streit um Zertifikate, Energie & Management (E&M) 8/2008, S. 3
- Zenke/Telschow, Der europäische Emissionshandel in der 3. Handelsperiode: Was kommt nach 2012?, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 29 ff.
- Zenke/Vollmer, Der künftige Rechtsrahmen für die Abscheidung und Speicherung von CO₂, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 129 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Falsche Beamte, echtes Geld – Phishing im Emissionshandel, Energie & Management (E&M) 8/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Ausweitung von Drittklagen – Zusätzliche Hürden für Kraftwerksprojekte absehbar, Dow Jones Energy Weekly Nr. 33, 20.8.2010, 9 f.
- Zenke, Die Zuteilung in der dritten Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020), InfrastrukturRecht (IR) 2010, S. 338 ff.
- Zenke, Die Strafzahlung im Emissionshandel – Eine Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2010, S. 539 ff.
- Vollmer, Kraftwerke vor Gericht Nachbar- und Verbandsklagen gegen Immissionsschutzgenehmigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2011, S. 2 ff.
- Zenke/Vollmer, Einfach, niedrig und gerecht – Die neuen Zuteilungsregeln, Energie & Management (E&M) 3/2011, S. 20
- Zenke/Vollmer, Nicht nur ein Knöllchen nach dem TEHG-Entwurf, Energie & Management (E&M) 8/2011, S. 3
- Zenke, Die Novellierung des TEHG wirft Fragen auf, auch verwaltungsrechtliche, Infrastruktur-Recht (IR) 2011, S. 98 ff.
- Vollmer/Zenke, Wer alles richtig macht, hat nichts zu fürchten, Energie & Management (E&M) 12/2011, S. 3

21. BBH-News Emissionshandel

Das Antragsverfahren für die dritte Emissionshandelsperiode ist vorüber.
Durchatmen? Fehlanzeige: Weitere spannende Themen warten.

März 2012

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:
Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de



RAin Dr. Ines Zenke,
Partner
ines.zenke@bbh-online.de



RAin Dr. Miriam
Vollmer
Partner Counsel
miriam.vollmer@bbh-online.de



RA Carsten
Telschow
carsten.telschow@bbh-online.de



RAin Anja Schulze
anja.schulze@bbh-online.de



RAin Dr. Claudia
Fischer
claudia.fischer@bbh-online.de

BBH Berlin
Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
koeln@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstr. 5
D-81543 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
muenchen@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
stuttgart@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (267) 24 367
Telefax +32 (267) 27 016
bruessel@bbh-online.be
www.bbh-online.de